

1 – Vom Hausarzt/Facharzt auszufüllen

Zur Vorlage im Original beim

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 720
Berufe des Gesundheitswesens
Landesprüfungsamt

Postfach 2249, 99403 Weimar
Tel.: 0361 57332 -1282, -1283
Fax: 0361 57332 1315
e-Mail: lpa@tlvwa-thuringen.de

Haus-/fachärztliches Attest
zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Landesprüfungsamt

Hinweise für den Arzt/die Ärztin:

Dieses Attest dient – neben einem ergänzend einzureichenden amtsärztlichen Attest – als Nachweis des Prüflings für die vorgetragene gesundheitliche Beeinträchtigung. Es muss daher detaillierte und nachvollziehbare Aussagen über die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen (medizinische Befundtatsachen) enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind.

Durch die Angaben im Attest muss das Landesprüfungsamt in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. **Daher reicht es für die Beurteilung nicht aus, wenn Sie dem Prüfling lediglich eine Prüfungsunfähigkeit attestieren oder nur eine Arbeitsunfähigkeit ausstellen!** Die Frage der Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und obliegt allein der Beurteilung durch das Landesprüfungsamt. Bitte füllen Sie daher alle grau hinterlegten Felder, soweit zutreffend, vollständig aus. Weitere Angaben können, sofern der Platz nicht ausreichend ist, auch auf einem gesonderten Blatt/Attest nach Maßgabe des Formulars gefügt werden.

I. Persönliche Angaben untersuchte Person

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

wohnhaft: _____

Studiengang:

- Medizin Pharmazie Psychotherapie Zahnmedizin

Dieses Attest wird für die von der gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffene/n

- mündliche/n Staatsprüfung/en
 schriftliche/n Staatsprüfung/en

am _____ ausgestellt.

II. Ärztliche Erklärung zu Krankheitssymptomen/Befundtatsachen (Zutreffendes bitte ankreuzen und im vorgesehenen Feld näher erläutern)

Die o. g. Person wurde von mir eingehend ärztlich untersucht und begutachtet. Bei der Beurteilung wurde insbesondere berücksichtigt:

- eigene Angaben zur Krankheitsvorgeschichte und zum jetzigen Befinden. Die zu untersuchende Person wurde aufgefordert, alle früheren und zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkrankungen und ärztlichen Behandlungen anzugeben, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.
 hier erhobene und dokumentierte klinische Untersuchungsbefunde
 Befunde, Berichte, Bescheinigungen, Atteste von behandelnden Ärzten

Bei der Untersuchung und Begutachtung habe ich folgende Krankheitssymptome/Befundtatsachen unter Berücksichtigung der vorstehenden Angaben festgestellt:

2 – Zur Vorlage beim Amtsarzt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 720
Berufe des Gesundheitswesens
Landesprüfungsamt

Postfach 2249, 99403 Weimar
☎ Tel.: 0361 57332 -1282, -1283
☎ Fax: 0361 57332 1315
✉ e-Mail: lpa@tlvwa-thueringen.de

Hinweise zur Erstellung des amtsärztlichen Attestes zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Landesprüfungsamt

Das Landesprüfungsamt ist zuständige Stelle für alle Staatsprüfungen der akademischen Heilberufe (Medizin, Pharmazie, Psychotherapie, Zahnmedizin). Dieser Aufgabenbereich umfasst unter anderem die Entscheidung über die Genehmigung beantragter Rücktritte von der Prüfung aus wichtigem Grund (Prüfungsunfähigkeit).

Der Prüfling muss – neben einem Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes von der Prüfung unter Angabe der Rücktrittsgründe – dem Landesprüfungsamt zum Nachweis der angegebenen Rücktrittsgründe **unverzüglich ein ausführliches haus-/fachärztliches Attest und** ein (ebenso ausführliches) **amtsärztliches Attest** vorlegen. Das amtsärztliche Attest soll dabei auf **Grundlage des vorgelegten haus-/fachärztlichen Attestes** erstellt werden.

Die Genehmigung des Rücktritts durch das Landesprüfungsamt ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen einer Krankheit kann ein wichtiger Grund sein. Die **Frage der Prüfungsunfähigkeit** ist eine Rechtsfrage, welche nach der gesetzlichen Grundlage **allein durch das LPA als Prüfungsbehörde** zu beurteilen ist.

Damit eine verhältnismäßige Entscheidung für den Prüfling sichergestellt werden kann, dürfen wir Sie bitten, den Prüfling, unter Grundlage des Ihnen vorgelegten haus-/fachärztlichen Attestes, eingehend ärztlich zu untersuchen, sowie die Feststellungen des Haus-/Facharztes kritisch zu würdigen und zu verifizieren.

Hierbei bitten wir Folgendes bei der Attestierung zu beachten:

- eine Anerkennung des Attestes kann nur erfolgen, wenn auf alle Fragestellungen und Angaben im haus-/fachärztlichen Attest durch eine **eigene aussagekräftige schriftliche Beurteilung** Stellung genommen wurde,
- die **krankheitsbedingten Symptome** müssen so **konkret und nachvollziehbar** (allgemein verständlich) beschrieben werden, dass auf Grund dessen ein Nicht-Mediziner beurteilen kann, ob am Prüfungstag eine **erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit** und damit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat,
- **es reicht nicht aus, wenn Sie dem Prüfling lediglich eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigen, ebenso reicht keine reine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus**
- relevant sind grundsätzlich nur persönliche körperliche oder psychisch **akute Leiden oder Beeinträchtigungen** (keine Dauerleiden oder chronischen Erkrankungen; keine Behinderungen), die den Aussagewert der Prüfungsleistung für die Feststellung der wahren Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings erheblich einschränken (Allgemeine Prüfungs-/Examensangst, Prüfungsstress, Schwankungen in der Tagesform etc. sind grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen/Einschränkungen)

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe,
das Landesprüfungsamt

